

Satzung der Piraten-Hochschulgruppe Chemnitz

§1 Name, Sitz

Die Hochschulgruppe führt den Namen "Piraten-Hochschulgruppe Chemnitz". Der Sitz ist an der Technischen Universität Chemnitz. Der Name wird mit „PIRATEN HSG“ abgekürzt.

§2 Zweck und Ziele

- (1) Diese Hochschulgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, die Piraten-Bewegung zu unterstützen und an Hochschulen bekannt zu machen.
- (2) Datenschutz und Datensparsamkeit muss sowohl für Studenten als auch für Hochschulangestellte gewährleistet sein. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von zentraler Bedeutung.
- (3) Hochschulpolitik und Entscheidungen der Hochschulleitung müssen transparent sein.
- (4) Bildung muss für jeden Menschen frei und fair zugänglich sein.
- (5) Öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse müssen frei zugänglich sein.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Der Vorstand entscheidet über das Beitrittsgesuch. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Hochschulgruppe an.
- (2) Mitglied werden können
 - immatrikulierte Studenten der TU Chemnitz
 - Mitarbeiter der TU Chemnitz (Nachweisbar durch Mitarbeiterausweis der TU)
 - sonstige Angehörige der TU Chemnitz (z.B. Stipendiaten)
- (3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch freiwilligen Austritt, Exmatrikulation, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Tod oder durch Ausschluss aus der Hochschulgruppe.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der freiwillige Austritt aus der Hochschulgruppe ist jederzeit möglich. Er kann formlos beim Vorstand beantragt werden.

§4 Finanzen

- (1) Die Hochschulgruppe finanziert sich über freiwillige Spenden der Mitglieder und Außenstehenden.
- (2) Die Finanzen werden vom Schatzmeister verwaltet.

§5 Organe

- (1) Die Organe der Hochschulgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

(1) Zur Mitgliederversammlung wird vom Kapitän mit sieben-tägiger Frist eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Semester. Sie findet nur während der Vorlesungszeit statt.

(2) Einmal pro Semester finden auf einer Mitgliederversammlung statt:

- Veröffentlichung des Semesterberichts sowie Entlastung des Kapitäns und Schatzmeisters
- Wahl des Kapitäns, des Schatzmeisters und eventuell von Kassenprüfern

(3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Sitzungsleiter. Ferner kann ein Protokollführer bestimmt werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl für ein Semester gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(5) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich.

(6) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Gäste sind grundsätzlich zugelassen. Gäste können mit einer 2/3-Mehrheit der zu Beginn der Mitgliederversammlung akkreditierten Mitglieder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2 / 3 Mehrheit erforderlich. Diese wird erreicht, wenn mindestens 2/3 der zu Beginn der Mitgliederversammlung akkreditierten Mitglieder mit „Ja“ abstimmen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Kassenprüfer wählen, welche die Finanzen prüfen. Kassenprüfer geben eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands ab.

(9) Eine Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der zu Beginn der Mitgliederversammlung akkreditierten Mitglieder die Neuwahl des Kapitäns beschließen.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Kapitän
- Schatzmeister

(2) Der Kapitän führt den Vorsitz.

(3) Der Vorstand wird auf ein Semester gewählt.

(4) Nur Mitglieder der Hochschulgruppe können in den Vorstand gewählt werden.

§8 Satzungsänderungen

(1) Anträge zu Satzungsänderungen müssen auf der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

(2) Anträge zu Satzungsänderungen werden beim Vorstand eingereicht.

§9 Auflösung

(1)Die Auflösung der Hochschulgruppe kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der zu Beginn der Mitgliederversammlung akkreditierten Mitglieder beschlossen werden.

(2)Der Antrag auf Auflösung wird wie ein Satzungsänderungsantrag behandelt.

(3)Das Vermögen der Hochschulgruppe fließt bei Auflösung dem Kreisverband Chemnitz der Piratenpartei Deutschland bzw. der nächst übergeordneten Gliederung der Piratenpartei zu.

§10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Gründungskongress in Kraft.

Hinweis: Alle Amtsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.